

Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan

„Teiländerung 24 – Freiflächen-PV Maucher“ in Achstetten-Oberholzheim und Achstetten-Stetten (VVG Laupheim)

Aufstellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss: 12.11.2024

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 12. und 13.12.2024

Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: 16.12.2024 bis 24.01.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 13.12.2024, Frist: 24.01.2025

Abwägungs- und Auslegungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG: 10.04.2025

Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung:-

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: - bis -

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: -, Frist: -

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG: -

Stand: 20.03.2025

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen stellen sich wie folgt dar:

Nr.	Verfasser/ Datum	Stellungnahme	Abwägung
1	Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf 16.12.2024	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Kein Abwägungsbedarf
2	terraneTs bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart 16.12.2024	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der Teiländerung 24 des o. g. Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans liegen keine Anlagen der terraneTs bw GmbH. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Kein Abwägungsbedarf
3	PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen 16.12.2024	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: - OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen	Kein Abwägungsbedarf

-
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
 - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
 - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
 - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
 - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
 - Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

4	Amprion GmbH Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund 18.12.2024	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kein Abwägungsbedarf
5	TransnetBW GmbH Heilbronner Str. 51-55 70173 Stuttgart 18.12.2024	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der FNP-Teiländerung 24 „Freiflächen-PV Maucher“ in Achstetten betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kein Abwägungsbedarf
6	Stadt Laupheim Verkehrsbehörde Marktplatz 1 88471 Laupheim 20.12.2024	Bezüglich den Änderungen der Flächennutzungsplänen Nr. 12, 14, 15, 19, 20, 22 sowie 23 verweise ich auf die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligungen. Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 24 sehen wir zum jetzigen Zeitpunkt keinen Bedarf und verweisen somit auf das B-Plan-Verfahren. Die Verkehrsbehörde bittet im B-Plan-Verfahren nochmals angehört zu werden.	Kein Abwägungsbedarf

7 RP Freiburg
Landesamt für
Geologie, Rohstoffe
und Bergbau
Albertstraße 5
79104 Freiburg i. Br.

20.12.2024

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:

1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen

1.1. Geologie

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.

Wird zur Kenntnis genommen

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.

Wird zur Kenntnis genommen

1.3. Bodenkunde

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden.

Wird zur Kenntnis genommen

Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante

Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen, das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.

Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)). Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA genutzt werden.

Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen geplant werden.

Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder besonders schutzwürdige Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden.

2. Angewandte Geologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Wird zur Kenntnis genommen

2.1. Ingenieurgeologie

Siehe Beiblatt und Leitfaden TÖB-Bearbeitung im Ref. 95 Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden.

Wird zur Kenntnis genommen

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.

Wird zur Kenntnis genommen

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „PV Freiflächenanlage Stetten-Oberholzheim“ hat das LGRB mit Schreiben Az. 2511 // 24-01238 vom 25.03.2024 zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:

„Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von anthropogen veränderten Gelände, Mindel-Deckenschottern, Löss und Holozänen Abschwemmmassen.

Wird berücksichtigt

Ein entsprechender Hinweis wird unter Ziff. 1.5.3 aufgenommen.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

In Anbetracht der Größe des Plangebietes geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.

2.2. Hydrogeologie

Das festgesetzte Wasserschutzgebiet (WSG) Achstetten-Stetten mit Rechtsverordnung vom 12.03.1972 entspricht nicht den aktuellen Richtlinien und Kriterien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten.

Wird zur Kenntnis genommen

Bei einer hydrogeologischen Neuabgrenzung könnten voraussichtlich zumindest ein Teil der Planfläche innerhalb der Wasserschutzgebietszone III zu liegen kommen.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

Wird zur Kenntnis genommen

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, **Kein Abwägungsbedarf**
Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

3. **Landesbergdirektion**

3.1. Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. **Kein Abwägungsbedarf**

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.

Wird zur Kenntnis genommen

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.

Wird zur Kenntnis genommen

Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.

8	Stadt Biberach Museumstraße 2 88400 Biberach	Die Stadt Biberach hat zu den drei Teiländerungen des FNP der VVG Laupheim keine Anregungen. Die Belange der Stadt sind nicht berührt, eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kein Abwägungsbedarf
	02.01.2025		
9	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Alexanderstraße 48 72072 Tübingen	<p>Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p>	Kein Abwägungsbedarf
	07.01.2025		Wird berücksichtigt Der Hinweis unter Ziff. 1.5.1 wird aktualisiert.

	Seitens der Bau- und Kunstdenkmalspflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Kein Abwägungsbedarf	
<hr/>			
10	<p>Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen</p> <p>07.01.2025</p>	<p>Die Änderung des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft.</p> <p>Gegen die 24. Teiländerung des Flächennutzungsplans haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p>Betroffen hiervon sind wir am südlichen Rand des Plangebietes. In den Feldweggrundstücken Flst. Nr. 1525, 1452/2 und 1523 verlaufen sowohl eine Gas-Mitteldruckleitung, DA 125 PE, DP 1, zur Versorgung des Gewerbegebietes „Engelberg“, als auch eine Gas-Hochdruckleitung DN 200 ST, DP 16, von Rißtissen nach Bihlafingen. Diese Leitungen wurden in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt.</p> <p>Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie über die E-Mailadresse: planauskunft@netze-suedwest.de</p> <p>Hinweis: Der Schutzstreifen dieser Leitungen (1,50m links und rechts der Leitungssachse) muss aus sicherheitstechnischen Gründen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hochstämmigem Bewuchs freigehalten werden. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen Arbeiten nur nach vorheriger Absprache und nur unter unserer Aufsicht durchgeführt werden. Arbeiten mit schwerem Gerät sind innerhalb dieses Schutzstreifens, ohne besondere Schutzmaßnahmen, nicht erlaubt. Das Anlegen von Straßen, Gehwegen oder Parkierungsflächen ist gestattet.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis im Textteil des Planverfahrens, sowie um Darstellung der Gasleitungen in den Planunterlagen.

Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen. Wir bitten Sie unsere Kollegen bei der EnBW AG vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail: PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.

Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, welche die Gasleitungen tangieren, ist die Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TOW, Brunnenbergstr. 27, 89597 Munderkingen, Tel.: 07393-958-115, E-Mail: OS_ZAV_Einsatzplaner@netze-suedwest.de rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt auch für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.

Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir erst bei Vorliegen differenzierter Planungen (z. B. Bebauungsplan) abgeben.

Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann.

Wird berücksichtigt

Die Darstellung der Erdgashochdruckleitung ist bereits im Planteil enthalten. Eine Darstellung von Mitteldruckleitungen erfolgt nicht. Der Textteil wird um einen Hinweis unter Ziff. 1.5.6 auf die Gasleitungen ergänzt.

Wir zur Kenntnis genommen

11 Netze BW GmbH
Schelmenwasenstr. 15
70567 Stuttgart

09.01.2025

Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.

➤ Stellungnahme des Portfolio- & Stakeholdermanagements Kabel- & Freileitungen Hochspannung Sparte 110-kV-Netz (NETZ TILM)

Seitens des Genehmigungsmanagements Portfolio- & Stakeholdermanagement bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.

Kein Abwägungsbedarf

Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.

➤ Stellungnahme der Netzregion Süd Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TSRI2)

Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über <http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft> oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.

Kein Abwägungsbedarf

Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.

Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des

Wird zur Kenntnis genommen

Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.

- 12 Deutsche Telekom Technik GmbH
Adolf-Kolping-Straße 2-4
78166 Donaueschingen

10.01.2025
- Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen:

Kein Abwägungsbedarf

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/> eingesehen werden.

- 13 Polizeipräsidium Ulm
Münsterplatz 47
89073 Ulm

13.01.2025
- Die verkehrliche Erschließung erscheint über das bestehende Wegenetz, ausgehend von der K 7522, als ausreichend gesichert. Ebenso dürfte eine Blendwirkung durch die PV-Anlage sowohl für die B 30, als auch für die L 261 weitestgehend ausgeschlossen sein. Zusammenfassend äußert das Polizeipräsidium Ulm keine Bedenken.

Kein Abwägungsbedarf

14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 20.01.2025	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kein Abwägungsbedarf
----	--	---	-----------------------------

15	Vodafone GmbH Ingersheimer Str. 20 70499 Stuttgart 21.01.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kein Abwägungsbedarf
----	--	--	-----------------------------

16	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun- Platz 1 40549 Düsseldorf 22.01.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html	Kein Abwägungsbedarf
----	---	--	-----------------------------

- 17 Landratsamt Biberach
Rollinstraße 9
88400 Biberach
- In obiger Angelegenheit gibt das Landratsamt Biberach folgende Stellungnahme ab:

21.01.2025

- **Amt für Bauen und Naturschutz**

Baurecht

Die geplante Teiländerung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf folgende Fläche und wird als einzelnes Änderungsverfahren hier in der § 4 I BauGB-Anhörung geführt: Teiländerung 24: Achstetten „Freiflächen-PV Maucher“ (Sonderbaufläche). Parallel dazu gibt es den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV Freiflächenanlage Stetten-Oberholzheim“, in dessen Verfahren das Landratsamt Biberach am 11.04.2024 seine Stellungnahme im Rahmen der § 4 I-BauGB-Anhörung abgegeben hat.

Kein Abwägungsbedarf

Gegen das Parallelverfahren nach § 8 III BauGB bestehen keine Bedenken. Die Vorschrift des § 8 III S. 2 BauGB verlangt für den Fall eines Parallelverfahrens von FNP und Bebauungsplan (B-Plan), dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des B-Planes ein Stand des FNP erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der B-Plan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Eine solche Beurteilung setzt einen gewissen Stand der materiellen Planreife des FNP voraus. Für die Annahme einer solchen materiellen Planreife wird mindestens ein Verfahrensstand neben Aufstellungsbeschluss auch frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung, auf der Grundlage einer Plankonzeption der Verwaltungsgemeinschaft Laupheim, erforderlich sein.

Der Flächennutzungsplan bedarf für seine Wirksamkeit der Genehmigung nach § 6 BauGB. Es wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen. Die Ziele der Raumordnung verlangen eine sparsame und schonende Flächeninanspruchnahme bei der Flächennutzungsplanung.

Es wird auf die aktuelle Fassung des BauGB vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 durch Art. 3 G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (BGBl. 2023 I Nr. 394) hingewiesen. Nach § 4a BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Es wird auf die entsprechenden Rechtsfolgen gem. §§ 214, 215 BauGB hingewiesen (beachtlicher Fehler). Zudem soll gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Im weiteren Verfahren nach § 4 II BauGB ist das entsprechende Abwägungsprotokoll zu dieser Anhörung nach § 4 I BauGB vorzulegen. Es wird ferner darum gebeten, Änderungen die im Rahmen der Abwägung vorgenommen werden in den vorzulegenden Unterlagen zur Anhörung nach § 4 II BauGB farblich (z.B. Rot) abzusetzen, damit die Änderungen nachvollzogen werden können.

Naturschutz:

Die vorgelegten Unterlagen sind – auf der Ebene des Flächennutzungsplans – grundsätzlich vollständig. Die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht sind im Rahmen § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet.

Kein Abwägungsbedarf

Zum im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Stetten, Oberholzheim“ gibt es bereits eine neuere Fassung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vom 30.06.2024. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, Hr.

Wird zur Kenntnis genommen

Beißwenger (in der Email vom 17.07.2024 an das Büro Grom), ist auf Ebene des Bebauungsplans von der Zerstörung zweier Brutreviere der Feldlerche auszugehen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ein entsprechender vorgezogener artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist auf Ebene des Bebauungsplans vorzusehen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Darüber hinaus sind keine weiteren planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben tangiert.

Auch die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene des Bebauungsplans verbindlich abzarbeiten. Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Parallelverfahren erstellt wird, liegt hierzu ebenfalls bereits eine entsprechende Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung vor, bzw. gab es am 17.07.2024 eine erneute Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Da weitere Anpassungen der Bewertung der Biotoptypen vorzunehmen sind und das Schutzgut Boden ebenfalls in der Bilanzierung noch berücksichtigt werden muss, ist die in der Begründung dargestellte Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung nicht belastbar. Da eine Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich ist, wird angeregt, diesen Teil der Begründung inkl. der Verweise im Textteil auf Ökopunkteüberschüsse und -defizite herauszunehmen, da es sich um keine abschließenden Zahlen oder Sachverhalte handelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass über die Änderung des Rekultivierungsplans in einem gesonderten Verfahren entschieden wird. Die naturschutzfachliche Prüfung des hierzu vorliegenden Erläuterungsberichtes vom 20.02.2024 wird ebenfalls erst in diesem Rahmen abschließend stattfinden können. Jedoch gab es auch hierzu bereits Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde im Juli 2024.

Wird berücksichtigt

Der Bedarf bzw. Überschuss von Ökopunkten wird aus dem Textteil der FNP-Teiländerung 24 herausgenommen.

Wird berücksichtigt

Die Darstellungen zur Änderung des Rekultivierungsplans werden aus den Unterlagen herausgenommen.

Kiesabbau:

Im Dokument DOK_Rekultivierungsplanung wird darauf hingewiesen, dass die Rekultivierungsfläche der Firma Maucher der Sondergebietsplanung entgegensteht. Das ist korrekt. Richtig erklärt ist, dass die genehmigte Rekultivierung „bis heute nur zu Teilen und nicht vollständig umgesetzt“ (vgl. S. 3/8) wurde.

Kein Abwägungsbedarf

Für die Umsetzung des Sondergebiets hat zunächst die Änderung der Rekultivierungsplanung des Kiesabbaus sowie eine Abnahme der ordnungsgemäßen Herstellung zu erfolgen. Ein solcher Antrag ist beim Amt für Bauen und Naturschutz – Kiesabbau - zu stellen.

Sofern die Rekultivierung erst nach Ende der 30-jährigen Nutzungsdauer der PV-Anlage fertig hergestellt werden soll, ist ggf. ein Time-Lag-Ausgleich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ferner könnte darüber nachgedacht werden, welche Teilbereiche der neuen Rekultivierungsplanung bereits fertig hergestellt und abgenommen werden könnten.

Eine Änderung der Rekultivierung ist im Übrigen nur dann seitens der Gemeinde Achstetten zu beantragen, wenn die Gemeinde Achstetten als Rechtsnachfolgerin die Rekultivierungsverpflichtung übernimmt. Ansonsten müsste der Antrag auf Rekultivierungsänderung seitens der Firma Maucher gestellt werden.

Sofern zuerst die Abnahme der Rekultivierung erfolgt, stehen aus Sicht des Kiesabbaus einer Folgenutzung mit PV bzw. dem vorgesehenen Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwendungen entgegen.

Naturschutzbeauftragter

Zu geplantem Änderungsverfahren bestehen keine Bedenken.

Kein Abwägungsbedarf

Im Planungsgebiet sind keine naturschutzrechtlich relevanten Strukturen (NSG, LSG, etc.) vorhanden. In weiterer Umgebung befindet sich in südlicher Richtung zwar eine Verbindungsachse des Biotopverbundnetzes mittlerer Standorte und in nordöstlicher Richtung eine Achse des Wildtierkorridors nationaler Bedeutung, die aufgrund ihrer Entfernung jedoch keine Verbotstatbestände darstellen.

- **Wasserwirtschaftsamt**

Wasserversorgung

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.

Kein Abwägungsbedarf

Hinweis: Für erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen ist rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Wird zur Kenntnis genommen

Abwasser

Der Änderung des FNP in vorgelegter Form spricht dem Grunde nach aus abwassertechnischer Sicht nichts entgegen. Näheres wird in den folgenden Verfahren abgehandelt werden.

Kein Abwägungsbedarf

Altlasten/Bodenschutz

Es bestehen keine Einwendungen. Details werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens geregelt.

Kein Abwägungsbedarf

Fließgewässer

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.

Kein Abwägungsbedarf

Hinweis: Auf das Thema Starkniederschlag wird hingewiesen. In diesem Zuge wird auf § 9 Nr. 16 d BauGB hingewiesen, nach dem aus städtebaulichen Gründen Flächen festgesetzt werden können, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere

Wird zur Kenntnis genommen

Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen.

Generell besteht bei Starkniederschlagsereignissen die Gefahr von wild-abfließendem Wasser.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 37 (1) Wasserhaushaltsgesetz der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf, ebenso wie der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf eine andere Weise verändert werden darf.

Industrie und Gewerbe

Es bestehen keine Einwendungen.

Kein Abwägungsbedarf

• **Landwirtschaftsamt**

Es handelt sich um eine ehemalige Kiesabbaufäche, welche rekultiviert wurde und als Grünland genutzt wird.

Kein Abwägungsbedarf

Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes spricht nichts gegen die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf dieser verfüllten Kiesabbaustätte. Dies ist aus agrarstruktureller Sicht die bessere Alternative als die Errichtung einer PV-Anlage auf einer hochwertigen Ackerfläche.

• **Forstamt:**

Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der § 4 I BauGB-Anhörung im Verfahren mit dem Aktenzeichen BLPV24/011 verwiesen.

Kein Abwägungsbedarf

- **Straßenamt:**

Das geplante Sondergebiet liegt außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Oberholzheim, ca. 200 m östlich der B 30 und ca. 400 m nördlich der L 261. Die verkehrliche Erschließung an die überörtliche Straße soll laut den vorliegenden Unterlagen über den vorhandenen Gemeindeweg (Flst. 1538) an die K 7523 erfolgen.

Kein Abwägungsbedarf

Von Seiten des Straßenamtes bestehen bezüglich der Ausweisung des o.g. Plangebietes keine Einwände.

- **Vermessungsamt**

Keine Bedenken.

Kein Abwägungsbedarf

- **Amt für Brand- und Katastrophenschutz**

Gegen die Maßnahme bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgend beschriebenen Punkte eingehalten sind:

Wird berücksichtigt

Ein entsprechender Hinweis wird unter Ziff. 1.5.4 eingefügt.

1. Die Anfahrt von 16 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,00 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Die Durchfahrten müssen 3,50 m breit sein, wenn diese auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig baulich begrenzt werden. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.

-
2. Den Gefahren entsprechend sind geeignete Löschmittel für die Feuerwehr vorzuhalten. Für elektrische und elektronische Einrichtungen wird Kohlendioxid als Löschmittel empfohlen. (z.B. 50 Kg CO2 Löscher)
 3. Es sind Feuerwehrpläne unter Beachtung der DIN 14095 und der „Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Biberach“ zu erstellen.
-

18 Stadt Ehingen
Marktplatz 1
89584 Ehingen

Seitens der Stadt Ehingen bestehen keine Einwände und eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren ist nicht erforderlich.

Kein Abwägungsbedarf

23.01.2025

19 RP Freiburg
Landesforstverwaltung
Bertoldstraße 43
79098 Freiburg

Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim hat in der öffentlichen Sitzung am 12.11.2024 beschlossen den aktuell wirksamen Flächennutzungsplan 2015 in einem Teilbereich zu ändern und hierbei den Flächennutzungsplan-Teiländerung 24 aufzustellen. Darüber hinaus wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt die höhere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Biberach wie folgt Stellung.

STELLUNGNAHME

Im Geltungsbereich der Teiländerung 24 des Flächennutzungsplanes „Freiflächen – PV Maucher“ liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Daher sind forstrechtliche Belange nicht direkt betroffen.

Kein Abwägungsbedarf

Allerdings grenzen im Westen Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG an den Änderungsbereich an. Hieraus ergibt sich somit eine indirekte Betroffenheit forstrechtlicher Belange.

Wird zur Kenntnis genommen

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes soll auf einer ehemaligen Kiesgrubenfläche – aktuell als Grünlandfläche genutzt – ein Sondergebiet für eine „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ im Umfang von ca. 17,38 ha ausgewiesen werden. Laut Landesentwicklungsplan gehört die Stadt Laupheim zum ländlichen Raum im engeren Sinne. Mit einem Waldanteil von nur 15% weist sie im landesweiten Vergleich ein deutlich unterdurchschnittliches Bewaldungsprozent auf (Landesdurchschnitt 37,8 %). Der Waldbestand setzt sich überwiegend aus Laubbäumen zusammen und weist eine sehr differenzierte Höhengspreitung von 6 – 20 m auf. Die zu erwartenden standörtlichen Endbaumhöhen können mindestens 30 – 35 m betragen.

An dieser Stelle wird deshalb bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung auf die Waldabstandsvorschrift hingewiesen.

Wird zur Kenntnis genommen

Zwar fallen PV-Anlagen nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die nach § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten gilt. Dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass sich durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen ergeben können, weshalb wir empfehlen § 4 Abs. 3 LBO analog anzuwenden.

Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:

Wird zur Kenntnis genommen

- Gerade durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme an Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen – und zwar unabhängig von der Himmelsrichtung. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.
- Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.
- Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab). Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.
- Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die Belange des vorsorgenden Brandschutzes gemäß § 15 LBO. Hierzu zählt auch die Gewährleistung der Erreichbarkeit von Gefahrenstellen mit Löschfahrzeugen. Sofern keine hierfür geeigneten Wald-/Feldwege bis an den Waldrand führen, ist der

Grenzbereich von PV-Anlage und angrenzenden Wald nur über einen Waldabstandstreifen zu erreichen.

- Bezüglich der möglichen Brandlast von PV-Anlagen wird auf die aktuelle Veröffentlichung des Fraunhofer Institutes verwiesen (hier: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 01.05.2022).
- Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs.
- Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund wird seitens der Forstbehörden bereits vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens - mit PV-Anlagen hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingungen (u. a. heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation), ein angepasster Abstand von 30 m zum Wald – eingehalten wird. Zudem weisen wir bereits darauf hin, den zu beachtenden Waldabstandstreifen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan mit zu übernehmen.

Kein Abwägungsbedarf

Es handelt sich nicht um ein Bebauungsplanverfahren, weshalb die gewünschten Festsetzungen nicht übernommen werden können.

20	RP Tübingen Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen 23.01.2025	1. Belange der Landwirtschaft Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 11,7 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung werden hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Grünland, Vorbehaltsflur I, zweithöchste Wertstufe) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen für Freiflächen-Solaranlagen immer dann, wenn dies in Regionen erfolgt, in denen bereits eine besondere Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen besteht, und es sich um Flächen handelt, die aufgrund ihrer Standortgunst als wichtig für die produktive Landwirtschaft einzustufen sind, was grundsätzlich auch für die überplante Fläche gilt. Mit der vorliegenden Planung bleibt die VVG Laupheim noch unter den geforderten Flächenzielen des Klimaschutzgesetzes. Daher und aufgrund der vorhandenen Vorbelastung durch den vorangegangenen Kiesabbau und der Tatsache, dass agrarstrukturell hochwertigere Flächen (Vorrangflur) für die produktive Landwirtschaft erhalten bleiben, können hier die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung landbauwürdiger Flächen für PV-Freiflächenanlagen aus regional übergeordneter landwirtschaftlicher Sicht zurückgestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Kein Abwägungsbedarf
		2. Belange des Klimaschutzes Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:	Wird zur Kenntnis genommen

-
- (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
 - (2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.
 - (3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt,

wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzel-fall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

- (4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.

Wird zur Kenntnis genommen

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese

Wird zur Kenntnis genommen

Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.

Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

Wird zur Kenntnis genommen

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

Wird zur Kenntnis genommen

21 Regionalverband
Donau-Iller
Schwambergerstr. 35
89073 Ulm

Zunächst weisen wir darauf hin, dass der Regionalplan Donau-Iller fortgeschrieben wurde und seit dem 21.12.2024 rechtsverbindlich ist.

Wird zur Kenntnis genommen

24.01.2025

Zu den einzelnen FNP-Teiländerungen nehmen wir wie folgt Stellung:

- Teiländerungsbereich 14 in Burgrieden sowie 15 und 24 in Achstetten: Regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen aus unserer Sicht keine Einwände

Kein Abwägungsbedarf

Darüber hinaus haben wir keine Anregungen.

22 IHK Ulm
Olgastraße 95-101
89073 Ulm

Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur oben genannten Teiländerung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken vorzubringen:

Kein Abwägungsbedarf

24.01.2025

Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur bedarfsgerechten Erzeugung regenerativer Energie. Im Zuge des Ausbaus der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien sind solche dezentralen Anlagen wichtig und notwendig.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind **keine** Stellungnahmen eingegangen.